

Für das Nachschlagewerk !
Für die Amtliche Sammlung !

258

Gesetz: VVG §§ 149, 150; AKB § 10

Rechtssatz:

Die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung umfaßt
grundsätzlich nicht auch die Kosten der Neben-
klage des Geschädigten, deren Erstattung dem
Haftpflichtversicherten im Strafverfahren auf-
erlegt worden ist.

Aktenzeichen: II ZR 28/57

Urteil des BGH vom 23. Januar 1958 - LG Wuppertal
OLG Düsseldorf

Verkündet

am 23. Januar 1958

Pfauz, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I n d a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rundfunkhändlers Johann T [REDACTED],
W [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr von [REDACTED]

gegen

die T [REDACTED] Versicherungs-Aktiengesellschaft,
H [REDACTED] II [REDACTED] str. [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch ihren Vorstand, dieser vertreten durch die
Kaufleute Ernst K [REDACTED] und Dr. Paul K [REDACTED], ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. Januar 1958 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Nörr, Dr. Haager, Liesecke
und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 4. Dezember 1956 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen. -

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte als Halter eines Personenkraftwagens bei der Beklagten eine Haftpflichtversicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) abgeschlossen. Mit diesem Fahrzeug verursachte er am 15. Juni 1954 einen Verkehrsunfall, bei dem der Kaufmann S. eine Knieprellung erlitt. In dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren wurde S. als Nebenk Kläger zugelassen. Hiervon erfuhr die Beklagte erst nach Abschluß des Strafverfahrens durch ein Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des Klägers. Vor dem Amtsgericht wurde der Kläger wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt. Seine Berufung hatte im Strafmaß nur teilweise Erfolg. Seine Revision wurde als offensichtlich unbegründet verworfen. Auch im Berufsungs- und Revisionsverfahren trat S. als Nebenk Kläger auf. Mit Beschluß vom 26. September 1955 setzte das Amtsgericht die vom Kläger zu erstattenden Kosten der Nebenk lage auf 639,65 DM fest. Auf Grund dieses Beschlusses hat S. Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kläger eingeleitet. Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte müsse ihn auf Grund des Versicherungsvertrages von dem Kostenerstattungsanspruch des Nebenk Klägers freistellen, weil es sich hierbei zugleich um einen privatrechtlichen Haftpflichtanspruch im Sinne der §§ 149 VVG, 10 Ziff. 1 AKB handle. Dadurch, daß die Beklagte dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sei, sei ihm ein sehr hoher Verzugsschaden entstanden. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 650 DM nebst Zinsen als Teilbetrag des ihm aus dem Versicherungsverhältnis zustehenden Befreiungsanspruchs zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und widerklagend, festzustellen, daß dem Kläger auch über



den geltend gemachten Anspruch hinaus ein Schadenersatzanspruch nicht zustehe. Sie ist der Auffassung, der auf einem strafprozessualen Kostenfestsetzungsbeschuß beruhende Anspruch des Nebenklägers sei ausschließlich öffentlichrechtlicher und nicht zivilrechtlicher Natur. Die Kosten der Nebenklage seien kein durch die Körperverletzung adäquat verursachter Schaden, da sie durch einen freiwilligen Entschluß des Verletzten veranlaßt und nicht zur Beseitigung der Unfallfolgen, sondern zu ganz anderen Zwecken aufgewandt worden seien. Zudem regle die Sondervorschrift des § 150 VVG die Kostenerstattungspflicht des Versicherers abschließend und schränke insoweit den allgemeinen Deckungsgrundsatz des § 149 VVG ein. Schließlich entfalle der Anspruch des Klägers auch deswegen, weil er ihr den Beitritt des Nebenklägers verspätet angezeigt und dadurch seine Obliegenheiten aus § 7 AKB verletzt habe.

Der Kläger hat um Abweisung der Widerklage gebeten.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seine Anträge zur Klage und Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Deckung von Nebenklagekosten des Verletzten nicht zu den Vertragspflichten der Beklagten gehöre. Es hat dies in der Hauptsache damit begründet, daß § 150 VVG als Sonderbestimmung für das Deckungsverhältnis abschließend regle, welche durch ein gerichtliches Verfahren veranlaßten Kosten der Haftpflichtversicherer zu tragen habe, und daß daneben für einen auf § 149 VVG gestützten Befrei-

ungsanspruch des Versicherten hinsichtlich der ihm auferlegten Nebenklagekosten selbst dann kein Raum mehr sei, wenn der Dritte seinen Anspruch auf Ersatz dieser Kosten nicht nur auf den strafprozessualen Kostenausspruch, sondern auch auf materiellrechtliche Schadenersatzbestimmungen stützen könne, was jedoch zu verneinen sei. Mit- hin brauche der Haftpflichtversicherer nach § 150 Abs. 1 Satz 1 und 3 VVG die Kosten des Nebenklägers nur dann zu übernehmen, wenn der Nebenkläger im Strafverfahren eine Buße verlange oder das Adhäsionsverfahren betreibe, oder wenn der Versicherte die Verteidigungskosten auf Weisung des Versicherers aufgewandt habe. Damit hat sich das Berufungsgericht der u.a. von Prölss (JZ 1955, 678 und VVG 10. Aufl. § 150 Anm. 3), Chomse (VersR 1953, 302), Kording (VersR 1954, 493; 1955, 274; 1957, 640), Hielscher (VersR 1954, 272), Clauß (NJW 1957, 411 und ZVersWes 1956, 367, 408), Becker (Kraftverkehrshaftpflichtschäden 4. Aufl. S. 146), vom OLG Nürnberg (VersR 1957, 541) und einigen unteren Gerichten (vgl. die Nachweise bei Prölss aaO) vertretenen Auffassung angeschlossen (a.M. das Bundesaufsichtsamt in VA 1953, 220 = RdK 1953, 160, 199; Möller ZVersWes 1954, 583; Lichti DAR 1953, 107; Weigelt DAR 1955, 190; Ruhkopf VersR 1955, 536; Maase VersR 1956, 252; OLG Stuttgart VersR 1955, 377 = JZ 1955, 676 und die bei Prölss aaO aufgeführten Land- und Amtsgerichte). Diese Entscheidung ist im Ergebnis zutreffend.

Bei der Haftpflichtversicherung umfaßt der Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer auf Gewährung von Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen (§§ 149, 150 VVG, §§ 1, 3 AHB, § 10 AKB) sowohl die Befriedigung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche einschließlich der damit verbundenen Kosten sowie den Rechtsschutz im Zivil- und Strafverfahren (vgl. BGH VersR 1956,

187). Unter keinem dieser Gesichtspunkte kann der Kläger verlangen, daß die Beklagte die im Strafverfahren gegen ihn festgesetzten Nebenklagekosten bezahlt.

1.) Nach § 149 VVG in Verbindung mit § 10 Ziff. 1 AKB ist die Beklagte verpflichtet, den Kläger von allen durch den Verkehrsunfall vom 15. Juni 1954 ausgelösten Entschädigungsansprüchen freizustellen, die auf Grund "gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts" gegen ihn erhoben werden. Um einen solchen privatrechtlichen Entschädigungsanspruch handelt es sich hier nicht. Der Verletzte stützt vielmehr sein Verlangen auf Ersatz der ihm durch die Nebenklage entstandenen Kosten auf die im Strafverfahren gemäß §§ 465, 473, 471, 397 StPO ergangene Kostenentscheidung und den darauf beruhenden Kostenfestsetzungsbeschuß. Dieser prozessuale Kostenerstattungsanspruch ist aber nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts von einem privatrechtlichen Schadenersatzanspruch durchaus verschieden. Er hat seine Grundlage nicht im bürgerlichen Haftpflichtrecht, sondern ausschließlich in den Kostenbestimmungen der StPO. Diese nehmen auf die nach dem materiellen Zivilrecht bestehende Rechtslage keine Rücksicht, sondern stellen es (abgesehen von den Fällen des § 472 a StPO) allein auf das Ergebnis des Strafverfahrens ab. So hat z. B. der Nebenkläger gegen einen freigesprochenen Angeklagten auch dann keinen prozessualen Kostenerstattungsanspruch, wenn ihm der Angeklagte zivilrechtlich aus Gefährdung nach § 7 StVG haftet. Umgekehrt muß der Verurteilte die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen selbst bei einem erheblichen Mitverschulden des Nebenklägers grundsätzlich voll erstatten (§§ 471, 397 StPO). Aus § 149 VVG kann daher nicht die Verpflichtung des Haftpflichtversicherers hergeleitet werden, den Versicherten auch von einer prozessualen Kosten erstattungsschuld freizustellen. Die Frage, inwieweit die

Haftpflichtversicherung auch Prozeßkosten umfaßt, ist vielmehr im VVG in der Sonderbestimmung des § 150 abschließend geregelt, so daß insoweit § 149 VVG nicht anwendbar ist.

Ob die Beklagte nach § 149 VVG für die Nebenkosten dann eintreten müßte, wenn der Unfallgeschädigte den Kläger nicht nur auf Grund eines strafprozessualen Kostentitels, sondern zivilrechtlich aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes mit Erfolg auf Ersatz dieser Aufwendungen in Anspruch genommen hätte (vgl. §§ 154 Abs. 1, 156 Abs. 2 VVG), oder ob auch insoweit der allgemeine Freistellungsgrundsatz der §§ 149 VVG, 10 Ziff. 1 AKB durch die Sonderregelung des § 150 VVG eingeschränkt wird, wie das Berufungsgericht angenommen hat, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn der Kläger hat selbst nicht vorgetragen, daß der Verletzte einen solchen Schadenersatzanspruch gegen ihn geltend gemacht habe. Deshalb kann auch offenbleiben, ob einem Nebenk Kläger neben dem verfahrensrechtlichen auch ein sachlichrechtlicher, vom Ausgang des Strafverfahrens unabhängiger Kostenersatzungsanspruch überhaupt zusteht, und ob sich dieser aus den Vorschriften über unerlaubte Handlungen oder aus § 7 StVG herleiten läßt.

2.) Aber auch aus dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes läßt sich der Klageanspruch nicht begründen.

Die Frage, inwieweit der Haftpflichtversicherer für die Kosten eines gegen den Versicherten anhängigen Strafprozesses aufzukommen hat, ist zwar in den Allg. VersBed. für die Haftpflichtversicherung (§ 3 II 1 Abs. 2 AHB), nicht aber in den hier maßgebenden AKB im einzelnen geregelt. Der Versuch von Prölss (JZ 1955, 679), die Regelung der AHB zur Auslegung der AKB ergänzend heranzu-

ziehen, weil § 10 AKB nur eine "verkürzte Fassung" des § 3 AHB darstelle und demnach beiden Vorschriften derselbe Kostenbegriff zugrunde liege, ist nicht gangbar. Wer einen Versicherungsvertrag nach den AKB abgeschlossen hat, muß nur solche Vertragsbedingungen gegen sich gelten lassen, die in den Klauseln der AKB selbst genügenden Ausdruck gefunden haben; er braucht sich hingegen nicht auf Versicherungsbedingungen verweisen zu lassen, die für andere Versicherungszweige aufgestellt sind, denen er sich nicht unterworfen hat und die demgemäß auch nicht Vertragsinhalt geworden sind. Mithin ist in Ermangelung einer ausdrücklichen Vertragsbestimmung auf die gesetzliche Vorschrift des § 150 VVG zurückzugehen.

a) Nach der Sonderregelung des § 150 Abs. 1 Satz 1 VVG umfaßt die Versicherung die gerichtlichen und außergerichtlichen, den Umständen nach gebotenen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen. Diese Bestimmung setzt die Erhebung eines zivilrechtlichen Anspruchs voraus, sie betrifft also, soweit Prozeßkosten in Frage stehen, grundsätzlich nur die Kosten eines bürgerlichen Rechtsstreits. Darüber hinaus wird sie auch dann entsprechend anzuwenden sein, wenn der Dritte im Strafverfahren eine Buße verlangt oder das Adhäsionsverfahren nach den §§ 403 ff StPO betreibt; denn insoweit verfolgt er einen zivilrechtlichen Anspruch, wobei auch die Buße nur als eine besondere Form des Schadenersatzes anzusehen ist (Begründung zu § 150 VVG, Reichstagsdrucksache Nr. 364, 12. Legislaturperiode I. Session 1907 Anlage 1 S. 144, abgedr. bei Gerhard/Hagen/Lanes, Komm. zum VVG 1908 S. 585; Prölss, Chomse, Kording, OLG Stuttgart, OLG Nürnberg aaO; Ehrenzweig, Deutsches (Österreichisches) Versicherungsvertragsrecht S. 360). Hingegen hat der Gesetzgeber bei der ursprünglichen Fassung des § 150 VVG vom 30. Mai 1908 bewußt

davon abgesehen, auch im übrigen die Kosten eines Strafverfahrens in die Haftpflichtversicherung einzubeziehen; eine solche Regelung sollte den besonderen Vereinbarungen der Versicherungsparteien überlassen bleiben (Gerhard/Hagen/Manes aaO S. 592). § 150 Abs. 1 Satz 1 VVG scheidet daher als Anspruchsgrundlage im vorliegenden Fall aus, da der Verletzte seinen Entschädigungsanspruch nicht im Strafverfahren geltend gemacht hat.

b) Nach der Vorschrift des § 150 Abs. 1 Satz 3 VVG, die erst durch das Pflichtversicherungsgesetz vom 7. November 1939 (RGBl I, 2223) in das VVG eingefügt wurde, umfaßt die Versicherung nunmehr auch "die Kosten der Verteidigung" in einem wegen des Schadenereignisses eingeleiteten Strafverfahren, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden. Wie die amtliche Begründung hierzu (DJ 1939, 1773) ergibt, entspricht diese Neuregelung dem § 121 des österreichischen und dem § 116 des tschechoslowakischen VVG sowie der entsprechenden Regelung in den AHB (§ 3). Hiernach sollten nunmehr allgemein von den dem Versicherten in einem Strafverfahren entstehenden Prozeßkosten (abgesehen von den Fällen des Buß- und Adhäsionsverfahrens) auch "die Kosten der Verteidigung", aber auch nur sie, in den Haftpflicht-Versicherungsschutz mit einbezogen werden, weil "die Tätigkeit des Verteidigers" in einem wegen des Schadensereignisses eingeleiteten Strafverfahren mit dazu diene, dem Haftpflichtanspruch des Dritten gegen den Versicherten die Rechtsgrundlage zu entziehen. Hieraus ergibt sich unzweideutig, daß der Gesetzgeber unter den "Kosten der Verteidigung" nur die eigentlichen Verteidigungskosten selbst verstanden wissen wollte. Dies kommt auch klar in der Fassung des § 150 Abs. 1 VVG zum Ausdruck, indem dort in Satz 3 eben nur von den "Kosten der Verteidigung" die Rede ist, während Satz 1 von den "gerichtlichen und außer-

gerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen", spricht. Noch deutlicher unterscheidet der 1939 neu gefaßte § 150 Abs. 2 VVG zwischen den Kosten, "die in einem auf Veranlassung des Versicherers geführten Rechtsstreit entstehen", und den "Kosten der Verteidigung nach Abs. 1 Satz 3". Unter den Kosten der Strafverteidigung sind bei unbefangener Auslegung nur solche Kosten zu verstehen, die der Angeklagte selbst aufwendet, um einen Freispruch oder eine mildere Bestrafung zu erzielen, also insbesondere die Gebühren des Verteidigers, wie dies auch § 3 Ziff. II 1 AHB, mit dem § 150 Abs. 1 Satz 3 VVG in Übereinstimmung gebracht werden sollte, ausdrücklich besagt.

Dafür, daß dem entgegen in die Verteidigungskosten im Sinne von § 150 Abs. 1 Satz 3 VVG auch die einem Nebenk Kläger zu erstattenden Aufwendungen eingeschlossen sein sollen, besteht kein Anhalt. Eine solche Auslegung läßt sich namentlich auch nicht aus der oben erwähnten Begründung zu § 150 aF VVG rechtfertigen, und zwar schon deshalb nicht, weil sich diese Begründung nur auf die Bestimmung des § 150 Abs. 1 Satz 1 VVG bezieht und die erst später für die Strafverfahrenskosten getroffene Regelung des § 150 Abs. 1 Satz 3 nF VVG noch gar nicht berücksichtigen konnte (was Chomse aaO übersieht).

Ob der Versicherer unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt einen im Strafverfahren verurteilten Versicherungsnehmer von den Nebenk lagekosten dann freistellen müßte, wenn der Versicherungsnehmer auf seine ausdrückliche Weisung Einspruch gegen einen Strafbefehl oder ein Rechtsmittel gegen das Strafurteil eingelegt und der Geschädigte sich daraufhin der öffentlichen Klage als Nebenk Kläger angeschlossen hat, kann hier unerörtert bleiben (vgl. dazu Clauß NJW 1957, 411, 413). Denn unstreitig hat die Beklag-

te dem Kläger keine solche Weisung erteilt.

Demnach hat das Berufungsgericht mit Recht den Kläger mit seinem Anspruch auf Erstattung der an den Verletzten zu zahlenden Nebenklagekosten abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Dr. Nörr

Dr. Haager

Liesecke

Dr. Reinicke